

**Satzung der Stiftung
Deutsches Krebsforschungszentrum,
Heidelberg**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz

Das »Deutsche Krebsforschungszentrum«, Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg, hat seinen Sitz in Heidelberg, im Folgenden Deutsches Krebsforschungszentrum genannt. Es kann Außenstellen errichten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck des Deutschen Krebsforschungszentrums ist es, Krebsforschung zu betreiben.

(2) Das Deutsche Krebsforschungszentrum kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören u.a. solche im Bereich der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Krebsinformation und Krebsprävention, der translationalen Forschung, der Gesundheitsökonomie, der Umsetzung, Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse sowie Aufgaben im Sinne der Politikberatung.

(3) Die Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Deutsche Krebsforschungszentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Deutsche Krebsforschungszentrum darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Das Deutsche Krebsforschungszentrum ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen des Deutschen Krebsforschungszentrums besteht aus den Sachen und Rechten, die mit den Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden, welche die

Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Baden-Württemberg oder Dritte dem Deutschen Krebsforschungszentrum zur Verfügung stellen. Das Stiftungsvermögen ist für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Finanzierung der Stiftung

(1) Der Bund und das Land Baden-Württemberg werden die notwendigen Ausgaben des Deutschen Krebsforschungszentrums durch Zuwendungen aufbringen. Der Freistaat Sachsen wird seinen Anteil zur Finanzierung des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) Standort Dresden durch Zuwendungen erbringen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze (Finanzstatut der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren) und nach näherer Vereinbarung erbracht.

(2) Die nach vorstehendem Abs. 1 aufzubringenden Mittel werden dem Deutschen Krebsforschungszentrum nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne des Deutschen Krebsforschungszentrums und der Haushaltspläne des Bundes und der nach Abs. 1 an der Finanzierung beteiligten Länder zugewendet.

§ 6

Stiftungshaushalt

(1) Der Wirtschaftsplan des Deutschen Krebsforschungszentrums muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes.

II. Stiftungsorgane

§ 7

Organe

Die Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der Wissenschaftliche Rat.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte des Deutschen Krebsforschungszentrums. Es

entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des Deutschen Krebsforschungszentrums. Es kann dem Stiftungsvorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.

(2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Wirtschafts- und die Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest. Es entscheidet über die Satzungsänderungen und die Aufhebung des Deutschen Krebsforschungszentrums sowie in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen. Es bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und beruft diese ab.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen

- a) die jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogramme,
- b) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben,
- c) die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, der Beginn und die Beendigung von strategischen Initiativen und Partnerschaften im Sinne des § 18 dieser Satzung sowie die Verlängerung von Forschungsschwerpunkten und strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- d) die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Vorstands und des Wissenschaftlichen Komitees,
- e) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit des Deutschen Krebsforschungszentrums erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern, akademischen Einrichtungen und der Wirtschaft, sowie die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen gem. § 20 Abs. 2 dieser Satzung.
- f) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen.

(4) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich von der/dem Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums, Wahl der/des Kuratoriumsvorsitzenden

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei Mitglieder, vom Bund entsandt und abberufen,
- b) zwei Mitglieder, vom Land Baden-Württemberg entsandt und abberufen,
- c) ein Mitglied, vom Freistaat Sachsen entsandt und abberufen.
- d) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen/Abteilungsleiter/innen des Deutschen Krebsforschungszentrums, darunter die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wissenschaftlichen Rats, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- e) drei externe Mitglieder aus dem Wissenschaftlichen Komitee, darunter die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- f) eine/ein Vertreter/in der Universität Heidelberg, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- g) bis zu zwei Vertreter/innen aus Wirtschaft und Gesellschaft, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,

(3) Die Mitglieder nach vorstehendem Abs. 2 d), e), f) und g) werden auf die Dauer von drei Jahren berufen (Amtszeit). Die Wiederberufung der Mitglieder ist nur einmal zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederberufung möglich.

Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen baldmöglichst ersetzt werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder gemäß vorstehendem Abs. 2 c) und d) können nicht für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der/des Gewählten bzw. bei Wahl eines nach Abs. 2 a) vom Bund oder nach Abs. 2 b) vom Land Baden-Württemberg entsandten Mitglieds bis zur Neuwahl einer/s neuen Vorsitzenden. Das Kuratorium kann die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abwählen. Die/Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium niederlegen. Das gilt auch für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5) Die/Der Präsident/in der Helmholtz-Gemeinschaft hat Gastrecht. Er/Sie kann sich hierbei von einem/einer Vizepräsidenten/-in oder dem/der Geschäftsführer/-in der Helmholtz-Gemeinschaft vertreten lassen.

§ 10

Wissenschaftliches Komitee

(1) Das Wissenschaftliche Komitee bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums in allen wesentlichen wissenschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen des § 8 dieser Satzung vor.

(2) Das Wissenschaftliche Komitee trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der wissenschaftlichen Aktivitäten durch wissenschaftliche Begutachtung. Es bildet hierfür in der Regel ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlern/innen.

(3) Das Wissenschaftliche Komitee besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Diese werden nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist nur einmal zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederberufung möglich. Die/Der Vorsitzende sowie das weitere dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 1 d) dieser Satzung angehörige Mitglied des Wissenschaftlichen Rats können als Gäste an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Komitees teilnehmen.

(4) Das Wissenschaftliche Komitee wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums können als Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen. Das Wissenschaftliche Komitee kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der ad-hoc-Kommissionen näher geregelt werden.

§ 11

Geschäftsordnung des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind; sie wirken bei der Beschlussfassung in entscheidungsbefugten Ausschüssen nicht mit. Den Vorsitz führt eine/ein Vertreter/in des Bundes.

(2) Das Kuratorium kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für bestimmte Angelegenheiten einsetzen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung angehören.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium wird von der/vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die/der Vorsitzende des Personalrats bzw. deren Vertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall das Kuratorium bzw. der Ausschuss etwas anderes beschließen. Gleiches gilt für die/den Vorsitzende/n und das weitere dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 d) dieser Satzung angehörige Mitglied des Wissenschaftlichen Rats für die Sitzungen der Ausschüsse des Kuratoriums.

§ 13

Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 a), b) und d) – g) dieser Satzung anwesend oder nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 vertreten sind. In Angelegenheiten, die das NCT Standort Dresden unmittelbar betreffen, ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn das Mitglied nach § 9 Abs. 2 c) dieser Satzung anwesend oder nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 vertreten ist. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind beschlussfähig, wenn je ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung anwesend oder vertreten ist.

(2) Im Falle der Verhinderung können sich die vom Bund, vom Land Baden-Württemberg und vom Freistaat Sachsen entsandten Kuratoriumsmitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen, andere Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Kuratoriumsmitglied gemäß § 9 Abs. 2 c) dieser Satzung ist nur stimmberechtigt in Angelegenheiten, die das NCT Standort Dresden unmittelbar betreffen.

(4) In wichtigen forschungspolitischen Fragen, in finanziellen Angelegenheiten, in Angelegenheiten nach §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 4 und 25 dieser Satzung sowie bei der Entlastung des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land Baden-Württemberg entsandten Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. In wichtigen forschungspolitischen Fragen und in finanziellen Angelegenheiten, die jeweils das NCT Standort Dresden unmittelbar betreffen, können Beschlüsse außerdem nicht gegen die Stimme des vom Freistaat Sachsen entsandten Kuratoriumsmitglieds gefasst werden.

(5) Die vorstehenden Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(6) In Einzelfällen kann die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem oder auf elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Kuratoriumsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 14

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet das Deutsche Krebsforschungszentrum hauptamtlich. Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Wissenschaftlichen und einem Kaufmännischen Mitglied. Das Wissenschaftliche Mitglied ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsvorstands. Das Kaufmännische Mitglied soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist befristet und beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Sprecher/in von Forschungsschwerpunkten oder Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sein.

(4) Die/Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist wissenschaftliche/r Repräsentant/in des Deutschen Krebsforschungszentrums. Der Stiftungsvorstand vertritt das Deutsche Krebsforschungszentrum gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Kaufmännische Mitglied die Stiftung allein vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums können die Mitglieder des Stiftungsvorstands in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge, die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder des Stiftungsvorstands ergeben. Die Aufteilung der Arbeits- und Verantwortungsbereiche bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Zustimmung des Kuratoriums. Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht auf eine einvernehmliche Aufteilung einigen, entscheidet das Kuratorium. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis nach vorstehendem Abs. 4 Satz 2 und 3 in den Fällen der Verhinderung und der Vakanz der Position der Vertretungsberechtigten.

(6) Das Kaufmännische Mitglied des Stiftungsvorstands ist »Beauftragter für den Haushalt« im Sinne des § 9 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO BW).

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf der Grundlage von Anstellungsverträgen für das Deutsche Krebsforschungszentrum tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellungsverträge werden mit der/dem Vertreter des fachlich zuständigen Bundesministeriums im Kuratorium geschlossen, geändert oder beendet. Sollte die/der Vorsitzende des Kuratoriums nicht personenidentisch mit der/dem Vertreter/in des

Bundes im Kuratorium sein, so ist die/der Vorsitzende in angemessener Weise einzubeziehen. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat berät den Stiftungsvorstand in allen bedeutsamen Angelegenheiten wissenschaftlicher Art. Er wird angehört bei

- a) den jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogrammen,
- b) Berufungsverfahren, insbesondere bei der Erstellung von Berufslisten,
- c) der Berufung der Professoren, der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung der Abteilungsleiter sowie der Leiter von Zentralen Einrichtungen und strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- d) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben,
- e) der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, Abteilungen und Zentralen Einrichtungen, dem Beginn und der Beendigung von strategischen Initiativen und Partnerschaften sowie der Verlängerung von Forschungsschwerpunkten und strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- f) dem Erlass von Forschungsschwerpunktsordnungen und Ordnungen für strategische Initiativen und Partnerschaften,
- g) der Bestellungs- und Berufsordnung,
- h) Grundsätzen für die Verwendung der Forschungsergebnisse der Stiftung,
- i) den jährlichen Wirtschafts- und mehrjährigen Finanzplänen einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
- j) Maßnahmen zur Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten,
- k) Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Informationsflusses innerhalb der Stiftung (Arbeitsberichte, Kolloquien, Anhörungen),
- l) der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und internationalen Stellen sowie
- m) dem wissenschaftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 16

Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates

- (1) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich zusammen aus
- a) den Sprechern der Forschungsschwerpunkte,
 - b) einer gleichen Anzahl von Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach vorstehendem Abs. 1 b) werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Deutschen Krebsforschungszentrums nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die/der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kuratoriums sowie ein Mitglied des Personalrats können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall der Wissenschaftliche Rat etwas anderes beschließt.

(5) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Mitglieder regelt. Der Wissenschaftliche Rat kann Ausschüsse, insbesondere in Angelegenheiten von Berufungsverfahren, einsetzen.

III. Forschungsschwerpunkte, Abteilungen, strategische Initiativen und Partnerschaften sowie Zentrale Einrichtungen

§ 17

Forschungsschwerpunkte und Abteilungen

(1) Forschungsschwerpunkte sind thematisch definierte, zeitlich befristete Zusammenfassungen von Abteilungen.

(2) Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten, die in Forschungsschwerpunkten zusammenarbeiten. Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. Sie werden von Abteilungsleitern geleitet, die entsprechend unbefristet oder befristet bestellt werden.

Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks.

In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. Ihre Leiter sollen in der Regel von außen berufen werden. Vorschläge für solche Arbeitsgruppen können auch die Forschungsschwerpunkte und der Wissenschaftliche Rat dem Stiftungsvorstand unterbreiten.

(3) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts besteht aus den Abteilungsleitern/innen des Forschungsschwerpunkts und allen Leitern/innen selbständiger Arbeitsgruppen. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten der Abteilungen des Schwerpunkts und trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(4) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts schlägt aus ihrer Mitte im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Stiftungsvorstand eine/einen Sprecher/in vor. Die/Der Sprecher/in wird vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgaben der Forschungsschwerpunktsprecher sind in der Forschungsschwerpunkts-Ordnung geregelt, die auch einen Forschungsschwerpunktsausschuss und eine Forschungsschwerpunktversammlung vorsieht.

(5) Der Stiftungsvorstand erlässt nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Ordnung für die Abteilungen und Forschungsschwerpunkte.

§ 18

Strategische Initiativen und Partnerschaften

(1) Das Deutsche Krebsforschungszentrum kann Teile des Forschungsprogramms im Rahmen von strategischen Initiativen und Partnerschaften durchführen. Als diese werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivitäten verstanden, die über den Rahmen eines Forschungsschwerpunkts hinausgehen und wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern.

(2) Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften werden bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats und mit Zustimmung des Kuratoriums aufstellt.

§ 19

Core Facilities

(1) Core Facilities (Zentrale Serviceeinrichtungen) dienen der Erledigung von Aufgaben des gesamten Deutschen Krebsforschungszentrums oder mehrerer Forschungsschwerpunkte und strategischer Initiativen und Partnerschaften. Sie unterstehen dem Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Core Facilities bei den Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat regelt der Stiftungsvorstand in der Wahlordnung mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 20

Nicht-rechtsfähige Stiftungen und Beteiligung an Ausgründungen

(1) Das Deutsche Krebsforschungszentrum ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen zu errichten und zu

verwalten, sofern hierdurch ihr Zweck gemäß § 2 dieser Satzung gefördert und der Zweck gemäß § 3 dieser Satzung nicht gefährdet wird. Die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung des Deutschen Krebsforschungszentrums bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Darüber hinaus ist das Deutsche Krebsforschungszentrum berechtigt, sich an Unternehmen in haftungsbeschränkter Rechtsform zu beteiligen.

IV. Verwaltung und Personalangelegenheiten

§ 21

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss mit Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist der Jahresabschluss mit Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium. Den Prüfungsauftrag erteilt die/der Vorsitzende des Kuratoriums im Namen des Kuratoriums.

(4) Dem Kuratorium, der Stiftungsbehörde und den landesrechtlichen Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss mit Lagebericht vorzulegen.

(5) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellten Unterlagen durch das auf Veranlassung des Bundes entsandten Mitglieds des Kuratoriums an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen seiner Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

(6) Vorstehender Abs. 5 gilt entsprechend für die Bereitstellung der Unterlagen an das baden-württembergische beteiligungsführende Landesministerium, an den Rechnungshof Baden-Württemberg gemäß § 69 Nr. 2 LHO BW und an den baden-württembergischen Etat- und Vermögensminister gemäß § 65 LHO BW.

(7) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 LHO BW. Beschlussorgan ist das Kuratorium. Das Kuratorium billigt – auf der Grundlage des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Zentrumsfortschrittsberichts – mit der Entlastung auch die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands, soweit es im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

§ 22

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Satzung sind alle im wissenschaftlichen Bereich tätigen Mitarbeiter/innen des Deutschen Krebsforschungszentrums, die entweder eine abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen oder auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten, Erfahrungen und Leistungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

§ 23

Personalwesen

(1) Vor der Bestellung von Abteilungsleitern und der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen ist ein Verfahren nach Maßgabe einer Ordnung für die Bestellung von Mitarbeitern/innen in leitenden Funktionen durchzuführen, welche von dem Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen wird.

(2) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen für die beim Deutschen Krebsforschungszentrum tätigen Beamten/Beamtinnen treffen die nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen auf Grund von Anträgen, die von den zuständigen Organen des Deutschen Krebsforschungszentrums beschlossen werden.

§ 24

Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Der Stiftungsvorstand und das Kuratorium erstellen jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitgliedes des Stiftungsvorstands und jedes Mitgliedes des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern des Stiftungsvorstands werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Stiftungsvorstands für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die vom Deutschen Krebsforschungszentrum an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 25

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung des Deutschen Krebsforschungszentrums können ohne die Stimmen der vom Bund und vom Land Baden-

Württemberg entsandten Mitglieder des Kuratoriums nicht gefasst werden. Der Stiftungsvorstand und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes Baden-Württemberg rechtswirksam.

§ 26

Vermögensbindung

(1) Bei Aufhebung des Deutschen Krebsforschungszentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Die zurückgeflossenen Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Krebsforschung zu übertragen.

(2) Der vorstehende Absatz kann nur mit Zustimmung der Vertreter/innen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg im Kuratorium geändert werden.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. August 2014 (GBl. Nr. 16, S. 432–438) außer Kraft.